

# Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 10 Abs. 2, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) des § 34 Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 17.12.2013 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen, am 09.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

#### § 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 2

### Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.12.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen am 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

#### § 30 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 3

### Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, Sporthallen und Gebäude

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

#### § 11 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 4

### Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

Die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

#### § 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 5

### Richtlinien für die Benutzung des Festplatzes

Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach V wird folgender VI eingefügt:

#### VI Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 6

### Marktsatzung

Die Marktsatzung in der Fassung vom 25.02.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

#### § 18 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 7

### Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs

Die Satzung in der Fassung vom 21.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

#### § 6 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Artikel 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung galten.

Niederstotzingen, den 24.11.2022  
gez. Marcus Bremer, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Der Notfalltreffpunkt Ihre Anlaufstelle im Ereignisfall

**Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner der Stadt Niederstotzingen,**

**Katastrophen können jederzeit und überall eintreten. Deshalb ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein.**

Für den Fall, dass die Stadt Niederstotzingen von einer Katastrophe oder Notlage betroffen ist, erhalten Sie am Notfalltreffpunkt wichtige Informationen zur Situation vor Ort. Benötigen Sie Hilfe oder können Sie selbst Hilfe anbieten, so dient der Notfalltreffpunkt als Drehscheibe.

Grundsätzlich befinden sich Notfalltreffpunkte in öffentlichen Gebäuden wie Schulhäusern, Turn- oder Mehrzweckhallen. Die Standorte sind so gewählt, dass sie für die Mehrheit der Bevölkerung zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem motorisierten Verkehr erreichbar sind.

Unerwartete Ereignisse können den Alltag auf den Kopf stellen. Das hat die Corona-Pandemie eindrücklich gezeigt. Was aber, wenn bei der nächsten Krise zum Beispiel die Strom- oder Telefon-Netze betroffen sind? Wie setzen wir dann einen Notruf an Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei ab? Was machen wir, wenn der Wohnort evakuiert werden muss? Um der Bevölkerung bei solchen Ereignissen Unterstützung zu bieten, richtet die Stadt Niederstotzingen Notfalltreffpunkte ein.

Die Notfalltreffpunkte sind Anlaufstellen für die Bevölkerung und werden im Krisenfall zum lokalen Dreh- und Angelpunkt des Krisenmanagements, damit die Menschen Hilfe und Informationen erhalten. Notfalltreffpunkte dienen bei größeren oder längeren Krisen auch als Sammelort für Evakuierungen oder als Anlaufstelle für Informationen.

Die Notfalltreffpunkte sind ein Angebot der Stadt Niederstotzingen und dienen dazu, Ihnen zu helfen. Die Notfalltreffpunkte sind mit einem Schild, welches Sie hier abgedruckt sehen gekennzeichnet und befinden sich in den folgenden Liegenschaften:

- **Stadthalle Niederstotzingen**
- **Mehrzweckhalle Villa Kaleidos Oberstotzingen**
- **Bürgerhaus Stetten**

Zu welchem Zeitpunkt welche Notfalltreffpunkte in Betrieb sind, erfahren Sie im Ereignisfall durch die Stadtverwaltung oder die Freiwillige Feuerwehr Niederstotzingen.

Ihre Stadtverwaltung Niederstotzingen





## Bundesweiter Warntag am 8. Dezember 2022

Der nächste bundesweite Warntag findet am **8. Dezember 2022** statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel.

Die Stadt Niederstotzingen nimmt an diesem Warntag teil.

### Warum wird gewarnt?

Der bundesweite Warntag dient dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren.

### Was passiert am Warntag?



Am bundesweiten Warntag wird ab 11.00 Uhr eine Probewarnung in Form eines Warntextes an alle am Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Smartphones (NINA-App). Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören.

**Die Stadt Niederstotzingen beteiligt sich parallel auf kommunaler Ebene mit den städtischen Warnmitteln (Sirenen, Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr) bei der Warnung und Entwarnung.**

Wir bitten die Bezieherinnen und Bezieher des Mitteilungsblatts die Information im Familien- und Bekanntenkreis mit dem Hinweis auf eine „**Probewarnung**“ zu teilen.

### Welche Sirenensignale sind zu hören?

Sirenen sind grundsätzlich gut dafür geeignet, Personen sogar im Schlaf über eine bevorstehende Gefahr zu alarmieren. Im Alltag sorgen sie für Aufmerksamkeit. Hierbei spricht man vom sogenannten „Weckeffekt“. Durch die charakteristischen an- oder abschwellenden Heultöne weisen Sirenen auf eine Gefahr oder auf das Ende einer Gefahr hin. Die gewarnten Personen können sich im Ernstfall anschließend über weitere Quellen (Rundfunk, Warn-Apps, Webseiten etc.) genauer über die Art der Gefahr und Verhaltensempfehlungen informieren.

Bevölkerungswarnung	
1-minütiger Heulton	
Bedeutung	In dem Gebiet besteht eine unmittelbare Gefahr oder diese ist in Kürze zu erwarten.
Entwarnung	
1-minütiger Dauerton	
Bedeutung	Es besteht keine akute Gefahr mehr.

**Bitte beachten Sie, dass es sich am 8. Dezember 2022 lediglich um eine Probewarnung handelt.**

### Wie wird gewarnt?

Die Warnung erfolgt über Radio und Fernsehen aber auch über Internetseiten, die sozialen Medien und Warn-Apps. Eine dieser Warnapps heißt NINA. **Die Stadtverwaltung Niederstotzingen empfiehlt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Niederstotzingen die Verwendung der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes.** Mit dieser App können Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen erhalten.



### Drei Gründe, die Warn-App NINA zu nutzen:

#### 1. Alle Warnungen in einer App:

Mit NINA empfangen Sie alle Warnmeldungen, die Bund, Länder und Gemeinden über das Modulare Warnsystem herausgeben. Ebenso erhalten Sie Bevölkerungsschutz-Warnungen der Behörden aus den Warnsystemen BIWAPP und KATWARN. Hinzu kommen Wetterwarnungen des DWD und gemeinsamen Hochwasserinformationen des Hochwasserportals der Länder.

#### 2. Schnell wichtige Informationen erhalten:

Die Push-Funktion von NINA macht Sie auf neue Warnungen aufmerksam.

#### 3. Sich selbst und andere besser schützen:

In NINA enthaltene Verhaltenshinweise und allgemeine Notfalltipps von Experten helfen Ihnen dabei, sich auf mögliche Gefahren vorzubereiten.

Weitere Informationen und die Links zum Download der App finden Sie hier:

**[https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App\\_NINA\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.html)**

### Wo kann man sich informieren?

Die Warnung der Bevölkerung ist ein Bund-Länder-Projekt. Weitere Informationen sind abrufbar unter:

<https://warnung-der-bevoelkerung.de/>

[https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/warnung-vorsorge\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/warnung-vorsorge_node.html)